

Auch auf Firmenparkplätzen gilt der Datenschutz

Jeder zweite Arbeitnehmer benutzt das Auto, um zum Arbeitsplatz zu kommen. Damit ist es mit Abstand das beliebteste Verkehrsmittel im Land. Wenn der Wagen nach der Fahrt zum Unternehmen auf dem Firmengelände geparkt wird, kommt oftmals der Datenschutz ins Spiel. Darf das Kennzeichen der privaten Kraftfahrzeuge durch den Arbeitgeber erfasst oder erfragt werden? Darf das Kennzeichen ausgerufen werden, wenn der Wagen für das Unternehmen wichtige Verkehrswege blockiert? Wie geht man als Unternehmen korrekt mit den Daten um, ohne sich selbst im Betriebsablauf ein Bein zu stellen? UIMC-Datenschutzexperte Dr. Jörn Voßbein nimmt klar Stellung: „Die Unternehmen müssen sorgfältig mit den Daten von Privatfahrzeugen umgehen, ansonsten wird man schnell zu datenschutzrechtlichen Geisterfahrern und riskiert empfindliche Strafen.“

Der Fall ist schnell erdacht: Ein Arbeitnehmer fährt mit dem privaten PKW zu seiner Arbeitsstelle in einer Großbäckerei und parkt auf dem Firmengelände. Dort ist die Mitarbeiterschaft schneller gewachsen, als der firmeneigene Parkplatz. Konsequenz: Der Arbeitnehmer muss sein Fahrzeug auf dem Betriebsgelände abstellen. Er versperrt dabei aber wichtige Stellflächen, die für Wende- und Rangiervorgänge beim Be- und Entladen dringend benötigt werden. Ist es gemäß Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) erlaubt, wenn die Geschäftsführung der Bäckerei nun alle Kennzeichen der Mitarbeiter erfassen will, um schnellstmöglich auf falsch geparkte Fahrzeuge zu reagieren?

Unsere Empfehlungen finden Sie unter communication.uimc.de

Fotos auf Messen, Kongressen und Betriebsfeiern.. und was ist mit dem Recht am eigenen Bild?

Fotografieren ist modern und beliebt. Jeder Moment, ob beim Essen, beim Sport, in der Freizeit, bei Freunden oder auf Reisen wird für die Nachwelt festgehalten. Auch Unternehmen erliegen diesem Trend: von Betriebsausflügen, internen Weihnachtsfeiern oder auch Kundenevents werden zahlreiche mehr oder weniger aussagekräftige Fotos gemacht und diese häufig intern oder extern veröffentlicht. „Unternehmen sollten sich über das Unmuts- und Klagepotenzial von solchen Schnappschüssen im Klaren sein“ erklärt UIMC-Datenschutzfachmann Dr. Jörn Voßbein. Ein Bewusstsein für die rechtlichen Grundlagen bei der Eventfotografie ist wichtig, damit Unannehmlichkeiten und Auseinandersetzungen vermieden werden können.

Der Schriftsteller Friedrich Dürrenmatt brachte es so auf den Punkt: „Das Wesen des Menschen bei der Aufnahme sichtbar zu machen, ist die höchste Kunst der Fotografie.“ Sicherlich gelingt es nur wenigen Fotografen diesen Satz Realität werden zu lassen. Neben diesem künstlerischen Anspruch bringt besonders die Eventfotografie einige rechtliche Probleme mit sich, die oftmals in der Praxis nicht entsprechend gelöst oder schlichtweg ignoriert werden.

Beim ersten Blick auf die Rechtsgrundlagen stößt man auf das Recht am eigenen Bild als besondere Ausgestaltung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Leider reicht dieser Rechtsbereich nicht aus, um die gesamte Problematik zu erfassen. Das Fotorecht stellt in Deutschland kein eigenes Rechtsgebiet dar. Folglich können neben dem Recht am eigenen Bild auch das Hausrecht des Veranstalters oder des Eigentümers sowie Urheberrechte des Fotografen evidente Rechtsgebiete sein.

Das Recht am eigenen Bild bedeutet eigentlich: Das Recht, darüber zu bestimmen, was mit Fotografien oder anderen bildlichen Darstellungen der eigenen Person in der Öffentlichkeit geschieht. Grundsätzlich ist gem. § 22 Kunsturhebergesetz (KUG) eine Einwilligung einzuholen. Wichtig: Es gibt keine Grenze bei der Menge von abgebildeten Personen, ab der eine Einwilligung obsolet wäre, sondern die Rechtsprechung stellt auf die Identifizierbarkeit der abgebildeten Personen ab.

Unsere Empfehlungen finden Sie unter communication.uimc.de

Schon gewusst?

Das „Privacy Shield“ löst das „Safe Harbor“-Abkommen ab, das vom EuGH für ungültig erklärt wurde (siehe UIMCommunication 08/2015). Mit dem nicht unumstrittenen Vertrag soll die Übertragung personenbezogener Daten in die USA rechtssicher geregelt werden. Ab dem 1. August sollen US-Unternehmen, die Daten zwischen den beiden Wirtschaftsräumen transferieren wollen, sich bescheinigen lassen können, dass sie angemessene Datenschutz-Anforderungen erfüllen.

Hierzu wollen die Aufsichtsbehörden den Unternehmen und Institutionen noch über deren Pflichten beim Datentransfer in die USA informieren, so dass ggf. weitere Anforderungen zu erfüllen sind. **Die UIMC wird Sie weiter informieren.**

Noch Fragen?

Treten Sie mit uns in einen Dialog ein!

Interessantes zu Datenschutz und Informationssicherheit präsentiert von UIMC und UIMCert

Terminkoordinierung im Internet, aber auf sicherem Weg

Oftmals müssen für Besprechungen Termine koordiniert werden. Eine Abfrage der möglichen Termine per Mail oder telefonisch wird mit zunehmender Anzahl an beteiligten Personen immer komplexer, so dass eine technische Unterstützung erforderlich scheint. Sofern hierfür kein „Tool“ zur Verfügung steht (weil bspw. auch externe Personen beteiligt sind) werden Internetdienste wie der weit verbreitete Dienst „**doodle**“ genutzt.

Aus Sicht der Informationssicherheit und des gesetzlichen Datenschutzes sollten aber verschiedene Punkte beachtet werden, schließlich können durchaus sensible und/oder personenbezogene Daten an den Diensteanbieter preisgegeben werden.

Bei Nutzung empfehlen wir daher:

- » Prüfung, ob alternative Wege möglich sind (E-Mail, Telefon, interner Kalender);
- » Hinweis an Umfrage-Teilnehmer, dass [wenn möglich] keine personenbezogenen Daten angegeben werden sollten (z. B. Funktion im Unternehmen anstelle des Namens) oder vertraulicher Informati-

onen hinterlegt oder gar Anhänge mit vertraulichen Informationen hinterlegt werden sollten;

- » Versand der „Einladung“ an die Umfrage-Teilnehmer mit firmeneigenen Mail-System (keine Eingabe der Mail-Adresse auf der Seite des Diensteanbieters);
- » Schaffung von Transparenz an Teilnehmer, wie z. B.
 - „Doodle ist eine Seite, die nicht von der [Unternehmensname] betrieben wird. Informationen zum Datenschutz finden Sie hier: <http://doodle.com/de/datenschutzrichtlinie>.“
- » Sofern sich die Empfänger sich untereinander nicht zwingend kennen, gilt zusätzlich Folgendes:
 - Empfänger-Mail-Adressen bei Versand in BCC oder anderweitig verbergen und
 - Terminangaben der Teilnehmer sollten nur dem Koordinator sichtbar sein;
- » Nach Abstimmung des Termines sollte die Umfrage durch den Terminkoordinator gelöscht werden.

UIMCollege-Seminar

Der neue EU-Datenschutz

Die Grundverordnung ist zwar noch nicht bei der aktuellen Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu beachten und es müssen demnach auch noch keine Aktivitäten in Ihrem Unternehmen umgesetzt werden. Andererseits sollten Sie sich rechtzeitig (idealerweise schon jetzt) mit der Grundverordnung auseinandersetzen.

Wuppertal, 14.09.2016

Saarbrücken, 20.09.2016

EU-Datenschutz-Grundverordnung

Was ändert sich...

- ... bei der Zulässigkeit der Datenverarbeitung?
- ... bei den Rechten der Betroffenen?
- ... beim Datenschutzbeauftragten?
- ... im Beschäftigtendatenschutz?
- ... im Rahmen der Werbung?
- ... im Hinblick auf die Videoüberwachung?

Diese und (kontinuierlich) weitere Fragen beantworten wir Ihnen online unter news.uimc.de oder unter www.EU-Datenschutz-Grundverordnung.info

Bitte senden Sie mir neben den angekreuzten Themen weitere Informationen zu:

- Auch auf Firmenparkplätzen gilt der Datenschutz / Fotos auf Messen, Kongressen und Betriebsfeiern
- Privacy Shield

Unser Tipp: Bitte senden Sie mir zukünftig den UIMCommunication-Info-Brief und regelmäßig weitere interessante Informationen per E-Mail zu!

E-Mail: _____ Unterschrift: _____

per Fax an (0202) 265 74 - 19 oder formlos per Mail an communication@uimc.de

Mehr Informationen, Hinweise und Tipps finden Sie hier: www.UIMC.de/communication

Einer künftigen Zusendung können Sie jederzeit formlos per E-Mail an communication@uimc.de widersprechen.

